

Steuererhebung lehnt er ab. Die Verfassung halte sich gerade im Steuerrecht nicht an eine schematische Gleichheit aller Landesangehörigen, sondern versuche vielmehr, mittels progressionsmässigen Abstufungen der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit innerhalb der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Dies sei nicht nur gerechtfertigt, sondern gerade unter dem Aspekt des Gleichheitsgrundsatzes auch geboten. Würde man von Reich und Arm nach den gleichen Kriterien Steuern erheben, so widerspräche eben diese mangelnde Differenzierung dem verfassungsmässigen Recht auf Gleichbehandlung im Gesetz.²⁵⁵ Das bedeutet auch, dass das allgemeine Gleichheitsgebot gemäss Art. 31 Abs. 1 LV, «keine absolute, sondern nur eine relative Gleichbehandlung» vorschreibt. Aus diesem Grunde ist der Staatsgerichtshof im Unterschied zum schweizerischen Bundesgericht der Meinung, dass eine steuerliche Besserstellung von Konkubinatspaaren in «beschränktem Rahmen» bzw. wenn sie von einer «leichten Minderbelastung bei der Vermögens- und Erwerbssteuer» profitieren, vor dem verfassungsmässigen Rechtsgleichheitsgebot standhält. Ehepaare und Konkubinatspaare seien auch bei identischen Steuerfaktoren nicht ohne jede Einschränkung zu vergleichende Lebensgemeinschaften. Die Ehe sei eine vom Staat anerkannte und geschützte Rechtsgemeinschaft, aus der sich zahlreiche, gerade auch steuerrechtliche Vorteile (insbesondere in Bezug auf die Schenkungs- und Erbanfallssteuer) ableiten, die Konkubinatspaaren nicht zuteil werden.²⁵⁶

2. Leistungsfähigkeitsprinzip

a) Inhalt

Der Staatsgerichtshof bekennt sich zum Leistungsfähigkeitsprinzip bzw. zum «Gebot der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit»²⁵⁷. Diesem

255 StGH 1990/11, Urteil vom 22. November 1990, LES 2/1991, S. 28 (30); vgl. auch StGH 1960/11, Gutachten vom 11. August 1960, ELG 1955 bis 1961, S. 177 (178) und auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 210.

256 StGH 1994/6, Urteil vom 4. Oktober 1994, LES 1/1995, S. 16 (22) und StGH 1994/4, Urteil vom 26. Mai 1994, nicht veröffentlicht, S. 18 f., jeweils mit Hinweis auf Höhn, Die Besteuerung der Ehepaare im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes, ASA 1983, S. 129.

257 StGH 1998/4, Urteil vom 18. Juni 1998, LES 3/1999, S. 164 (168); vgl. auch StGH 1994/6, Urteil vom 4. Oktober 1994, LES 1/1995, S. 16 (22); StGH 1989/15, Urteil vom 31. Mai 1990, LES 4/1990, S. 135 (139 und 141) unter ausdrücklicher Bezug-